



infobrief 29/07

Donnerstag, 29. November 2007

CR

Stichwörter

e-payment, PayPal, Rückzahlung von Einzahlungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Hessen hat dem iff die Frage zur Stellungnahme vorgelegt, ob PayPal berechtigt ist, bei Kontoauflösung Beträge unter 10 EUR einzubehalten.

Bei PayPal handelt es sich um das hauseigene Online-Zahlungssystem der Internetauktionsplattform Ebay. Bis zum 2. Juli 2007 war PayPal als „E-Geld-Institut“ in Großbritannien registriert. Nunmehr ist PayPal eine Bank mit Sitz in Luxemburg. Sinn und Zweck der Nutzung des Zahlungssystems ist, dass für den Fall einer Käuferbeschwerde das Guthaben in der strittigen Höhe auf dem PayPal-Account des Verkäufers einbehalten wird, bis der Sachverhalt geklärt ist, maximal jedoch für 20 Tage.

Um einen Zahlungsvorgang über ein PayPal-Konto abwickeln zu können, muss der Kunde zunächst so genanntes „E-Geld“ erwerben, indem er sein PayPal-Account mittels Überweisung, Kreditkarte, Giropay oder Lastschrift auflädt. Es handelt sich dabei um ein besonderes Guthaben, das mit dem auf einer Geldkarte gespeichertem Guthaben vergleichbar ist. Es wird also keine Einzahlung wie bei einem Girokonto vorgenommen und auch keine Einlage geleistet.

Soll eine bei Ebay erworbene Ware bezahlt werden, kann der PayPal-Kunde das elektronische Guthaben an eine beliebige E-Mailadresse senden. Hierdurch erfolgt allerdings keine Überweisung im klassischen Sinne. Durch den Versand der E-Mail wird vielmehr die Forderung des PayPal-Kunden gegenüber PayPal, E-Geld im entsprechenden Wert in echtes Geld rückzutauschen auf einen Dritten übertragen. Diese Forderung wird regelmäßig dadurch realisiert, dass der entsprechende Betrag von PayPal auf dessen PayPal-Account gutgeschrieben wird.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PayPal (<https://www.paypal.com/de/cgi-bin/webscr?cmd=xpt/UserAgreement/ua/EUUA-outside#closing-policy>) finden sich folgende Klauseln:

6. Abhebung/Einlösen von E-Geld

6.1 Wie Sie E-Geld abheben. Sie können ein Guthaben auf elektronischem Wege auf Ihr in Euro geführtes Bankkonto überweisen, wenn wir Ihre Identität angemessen verifiziert haben und so den für uns geltenden Vorschriften zum Schutz vor Geldwäsche und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen entsprechen können und ein Betrugsrisiko minimiert haben. Die Abhebung von E-Geld von Ihrem PayPal Konto stellt eine Einlösung des E-Geld in Euro dar. (...)

6.2 Mindest- und Höchstbeträge für eine Abhebung. Der Mindestbetrag in E-Geld, den Sie einlösen können, beläuft sich auf 10 Euro.(...)

7. Kontoauflösung

7.1 Wie Sie Ihr PayPal-Konto auflösen. Sie können Ihr PayPal-Konto über den dafür vorgesehenen Weg in Ihrem Kontoprofil auflösen. Bei Schließung eines Kontos werden wir noch ausstehende Geschäftsvorgänge stornieren. Sämtliche Ihrer Guthaben, die mit Gutscheincodes belegt sind, werden mit der Schließung verfallen. Sie müssen vor Schließung Ihres Kontos Ihr verbleibendes Guthaben abheben.

B Stellungnahme

Bei der im Rahmen eines Verbandsklageprozesses gemäß § 1 UKlaG gebotenen kundenfeindlichster Auslegung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PayPal so zu verstehen, dass bei Auflösung des Kundenkontos Beträge unter 10 EUR verfallen, da der Mindestbetrag für eine Einlösung des E-Geldes auf diese Höhe beschränkt ist.

Die Klausel unterliegt der gerichtlichen Inhaltskontrolle. Gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden, kontrollfähig.

Aus den AGBs von PayPal folgt, dass ein Kunde jederzeit auf sein Guthaben zugreifen kann und die Einlösung des E-Geldes in Euro verlangen kann. Da es sich der Rechtsnatur nach bei der Gutschrift des E-Geldes letztlich wohl um ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB handelt, mit dem Inhalt des E-Geld jederzeit (fiktiv) in Euro umzutauschen und den entsprechenden Betrag auf das vom Kunden angegebene Bankkonto zu überweisen, entspricht dies auch der gesetzlichen Regelung. Gemäß § 667 BGB hat der Kunde einen Anspruch auf Gutschrift des dem E-Geld entsprechenden Betrages in Euro auf seinem Bankkonto als Herausgabeanspruch gemäß § 667 BGB aus dem Geschäftsbesorgungsverhältnis mit PayPal.

Wird nun ein Mindestbetrag festgelegt, so handelt es sich um eine Beschränkung des Herausgabeanspruchs und stellt eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung dar. Soll das Konto aufgelöst werden, so müsste der Kunde zunächst sein Kontoguthaben aufstocken, um seinen Herausgabeanspruch realisieren zu können. Sieht er von einer „Einzahlung“ ab, so führt dies letztlich zu einem rechtsgrundlosen Einbehalt des E-Geld-Guthabens im Gegenwert in Euro. Rechtsgrundlos deswegen, weil es an einer entsprechenden Vereinbarung auch in den AGBs fehlt.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein Entgelt für einen etwaigen personellen und sachlichen Aufwand bei der Erfüllung eines gesetzlichen Herausgabeanspruchs nicht beansprucht werden kann. Wenn aber bereits ein Entgelt nicht verlangt werden kann, dann muss für den Einbehalt eines Restguthabens dasselbe gelten, denn aus Sicht des Kunden ist ein solcher Einbehalt nichts anderes als ein für die Auflösung zu zahlendes Entgelt: Die Kontoauflösung kostet ihn sein Restguthaben.

Der BGH hat für die Depotauflösung im Wertpapierrecht entschieden, dass Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten, in denen ein Entgelt für die Übertragung

von Wertpapieren in ein anderes Depot gefordert werden gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB verstoßen. Dies gilt auch für Übertragungen im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung (BGH, Urteil vom 30. November 2004 - XI ZR 200/03). Der BGH hat in dieser Entscheidung auf sein Urteil vom 19. Oktober 1999 (Az: XI ZR 8/99, WM 1999, 2545, 2546) verwiesen und ausgeführt:

„Entgelte können nur für Leistungen verlangt werden, die auf rechtsgeschäftlicher Grundlage für den einzelnen Kunden erbracht werden. Jede Entgeltregelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich nicht auf eine solche Leistung stützt, sondern Aufwendungen für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Verwenders offen auf dessen Kunden abwälzt, stellt nach ständiger Rechtsprechung des Senats eine Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung dar und verstößt gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.“

C Fazit

In Anlehnung an die BGH-Entscheidungen zur Depotauflösung ist ein Einbehalt des Restguthabens rechtsmissbräuchlich. Die Beschränkung des Betrages, der eingelöst werden kann, auf 10 EUR ist (zumindest ohne spezielle Regelung für den Fall der Kontoauflösung) wegen Verstoßes gegen § 307 BGB gemäß § 306 Abs. 1 BGB unwirksam. Der Anbieter muss dem Kunden den Restbetrag bei ordentlicher Kündigung auszahlen.